

10.05.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse

A. Problem und Ziel

Nationale Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen außer dem Aufwand für die Anmeldung der Parteien durch die vorliegende Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.05.01

A

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
EG-Normen für Obst und Gemüse**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 9. Mai 2001

022 (322) - 721 01 - Ob 8/01

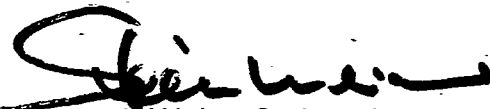
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über EG-Normen
für Obst- und Gemüse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über EG-Normen für Obst und Gemüse**

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 5 Abs. 6 des Handelsklassengesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und der Finanzen, und
- auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), sowie

- auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse

Die Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Gliederungsbezeichnung eingefügt:

"Abschnitt 1

Vorschriften für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse"

2. In § 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "EG-Normen" die Wörter "im Sinne des Satzes 1" eingefügt und das Wort "Anlage" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.

3. Nach § 5 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

"Abschnitt 2

Vorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

§ 5a

Kontrollvorschriften

- (1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) kontrolliert vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr stichprobenweise die Erzeugnisse, für die EG-Normen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, auf ihre Konformität mit den EG-Normen. Die EG-Normen im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage 2 aufgeführt. Bei festgestellter Konformität der Erzeugnisse stellt die Bundesanstalt eine Kontrollbescheinigung, bei festgestellter Nichtkonformität einen Feststellungsbericht aus. Hat die Bundesanstalt keine Kontrolle durchgeführt, stellt sie eine Verzichtserklärung zur Vorlage bei den Zollbehörden zwecks Einfuhrabfertigung aus.
- (2) Vor dem Antrag auf Überführung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist der Bundesanstalt eine Meldung abzugeben. Die Meldung muss werktäglich spätestens 24 Stunden vor der Abfertigung eingegangen sein und folgende Angaben umfassen:
 1. Art der Erzeugnisse entsprechend der Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur,
 2. Menge der zur Abfertigung angemeldeten Erzeugnisse,
 3. Termin und Ort der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr,
 4. Transportmittel und Identifizierungsnummer,

5. Absender und
6. Ursprungsland.

(3) Ohne die Meldung nach Absatz 2 besteht keine Verpflichtung der Bundesanstalt, die Erzeugnisse zu kontrollieren oder eine Verzichtserklärung auszustellen."

4. Vor § 6 wird folgende Gliederungsbezeichnung eingefügt:

**"Abschnitt 3
Gemeinsame Vorschriften"**

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Obst und Gemüse" werden die Wörter "sowie Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse" eingefügt.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. entgegen Artikel 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2001/96 des Rates (ABl. EG Nr. L 197 S. 32) dort genannte getrocknete Weintrauben in den freien Warenverkehr überführt."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Angabe "§ 8" wird die Überschrift

„Verwaltungsbehörde“

eingefügt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7, soweit die dort bezeichneten Erzeugnisse in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht werden."

8. In § 9 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
9. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

"Anlage 1 (zu §§ 1, 2, 9)

[Die bestehende Anlage wird vor der Drucklegung der Verordnung entsprechend dem letzten Stand der EG-Rechtssetzung aktualisiert.]

Anlage 2 (zu § 5a)

Verzeichnis der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die EG-Normen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festlegen

Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von **getrockneten Weintrauben** bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. EG Nr. L 197 S. 32)."

Artikel 2

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Die Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1989 (BAnz. 1989, S. 3753) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Gestützt auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat die EG-Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 erstmals Normen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erlassen. Diese betreffen getrocknete Weintrauben. Deren Übereinstimmung mit den im Anhang der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen muss vor der Einfuhr stichprobenweise kontrolliert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die durch den Verordnungsgeber festzulegenden Ausführungsregeln im Wege der Änderung der nationalen Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse erlassen.

Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.

Im Hinblick auf den Vollzugsaufwand entstehen dem Bund durch die vorliegende Verordnung keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da das Kontrollsystem der BLE für frisches Obst und Gemüse besteht und auch auf die Einfuhrkontrolle getrockneter Weintrauben angewendet werden kann.

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da die Ermächtigung in Artikel 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 (Durchführung von Kontrollen auf den weiteren Handelsstufen) auf Wunsch der Länder, die für Kontrollen auf diesen Handelsstufen zuständig wären, nicht in Anspruch genommen wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Änderungen nach dem einschlägigen EU-Recht richtet, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist ebenfalls nicht vornehmbar. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummern 1, 3 und 4:

Die Erweiterung der bislang nur für frisches Obst und Gemüse geltenden Verordnung um Regelungen betreffend die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erfordert eine neue Abschnittsgliederung, da zwischen den nur für frisches Obst und Gemüse, den nur für verarbeitetes Obst und Gemüse sowie den für beide Bereiche geltenden Vorschriften zu unterscheiden ist. Daher wird die Verordnung in drei Abschnitte unterteilt:

- Vorschriften für frisches Obst und Gemüse,
- Vorschriften für verarbeitetes Obst und Gemüse,
- gemeinsame Vorschriften für beide Erzeugnisgruppen.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Anlage wird zu Anlage 1.

Zu Nummer 3:

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 6 und § 5 Abs. 6 des Handelsklassengesetzes wird das Verfahren der Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Handelsklassengesetzes geregelt.

Zum reibungslosen Ablauf ist es notwendig, die beabsichtigte Einfuhr von getrockneten Weintrauben der Kontrollbehörde unter Angabe der notwendigen Daten zu melden.

Für die im EG-Recht vorgeschriebene stichprobenweise Kontrolle werden von der Kontrollbehörde einzelne Partien ausgewählt. Für die nicht kontrollierten Partien stellt die Kontrollbehörde eine Verzichtserklärung zur Vorlage bei der Zollbehörde aus. Die kontrollierten und für konform befundenen Partien erhalten eine Kontrollbescheinigung, nicht konforme Partien erhalten einen Feststellungsbericht und werden von der Einfuhr zurückgewiesen. Sie können nach einer Aufbereitung erneut zur Einfuhr vorgeführt werden.

Die Ermächtigung in Artikel 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1666/1999, Zertifikate aus den Ursprungsmitgliedstaaten anzuerkennen, wird von Deutschland nicht in Anspruch genommen. Der administrative Aufwand der Verifizierung der Zertifikate wäre im Zusammenhang mit einer Stichprobenkontrolle zu hoch. Den Marktbeteiligten entstünde durch die Anerkennung der Zertifikate kein Vorteil, denn bei einer Auswahl zur Kontrolle wird die Ware unabhängig vom Vorliegen eines Zertifikates kontrolliert.

Zu Nummer 5:

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Handelklassengesetzes wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Kontrollen im Falle der Einfuhr sowie der Ausfuhr von zuvor eingeführten Erzeugnissen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen, wie dies bei frischem Obst und Gemüse bereits vorgesehen ist.

Zu Nummer 6:

In § 7 Nr. 7 wird der Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 durch die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von nicht den in der Verordnung enthaltenen Anforderungen entsprechenden getrockneten Weintrauben (§ 1 Abs. 3 Handelklassengesetz) als Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Zu Nummer 7:

Auf Grund von § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Zu Nummer 8:

Das Bestimmtheitsgebot erfordert die Benennung des einschlägigen EG-Rechts.

Zu Nummer 9:

Aufgrund des häufig geänderten EG-Rechts wird die bisherige Anlage als Anlage 1 auf den neuesten Stand gebracht und eingefügt.

Anlage 2 führt die für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erlassenen Normen bzw. Mindestanforderungen auf. Derzeit bestehen solche nur für getrocknete Weintrauben. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 enthält in Artikel 8 einige weitere Ermächtigungen für die EG-Kommission, Normen für Verarbeitungserzeugnisse (Tomatenerzeugnisse und -saft, getrocknete Feigen, getrocknete Pflaumen, Birnen/Pfirsiche in Sirup) festzulegen.

Zu Artikel 2:

Eine nicht mehr anwendbare Verordnung aus dem Jahr 1989 wird aufgehoben.

Zu Artikel 3:

Artikel 2 enthält die Ermächtigung, eine konsolidierte Fassung der Verordnung im BGBl. bekannt zu machen.

Zu Artikel 4:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über EG-Normen für
Obst und Gemüse

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.